

Satzung des Vereins Eltern für Kinder in Neuss

vom 18.04.2015 in der Fassung vom
11.11.2015



Gliederung

1. Name, Sitz, und Geschäftsjahr
2. Zweck, Ziele und Aufgaben
3. Mitgliedschaft
4. Mitgliederversammlung
5. Vorstand
6. Fachbeirat
7. Rechnungsprüfer
8. Schlichter
9. Finanzen
10. Satzungsänderung
11. Auflösung des Vereins

1 Name, Sitz, und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Eltern für Kinder in Neuss", kurz "EfK Neuss".
- 1.2 Er hat den Geschäftssitz in Neuss, Nordrhein-Westfalen.
- 1.3 Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist rechtsfähig nach § 21 BGB.

2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der Verein ist eine NGO im Sinne des Dokuments des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE vom 29. Juli 1990.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind:
 - a. die Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung (gemäß § 51 Nr. 4 und 7 AO),
 - b. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (gemäß § 51 Nr. 18 AO),
 - c. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (gemäß § 51 Nr. 19 AO).

2.3 Die Ziele des Vereins sind:

- a. die Förderung der Grundrechte und Menschenrechte im Sinne der EMKR des Europarats, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der AEMR der Vereinten Nationen, hier: familiäre Menschenrechte,
- b. die Förderung der Kinderrechte, insbesondere Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte (gemäß UN-Kinderrechtskonvention),
- c. die Förderung des Familienwohls und des Schutzes der Familie (gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland),
- d. die Unterstützung von Eltern bei ihrer Pflicht und ihrem Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (gemäß § 1631 BGB),
- e. die Förderung des Rechts auf Erziehung, Elternverantwortung und Jugendhilfe (gemäß § 1 SGB VIII),
- f. die Förderung der Gleichberechtigung von Vätern und Müttern bei der Erziehung im Sinne von Artikel 16 UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW),
- g. die Verbesserung der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen und Gesetze im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes weltweit.

2.4 Zur Umsetzung der Ziele tätigt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Veranstaltungen, Dokumentation von Schriften, Urteilen und Studien, Unterhaltung eines Sozialarchivs von Fallbeispielen für die wissenschaftliche Auswertung, Unterstützung bei der Selbsthilfe und dem Erfahrungsaustausch, gemeinsame Freizeitaktivitäten. Hierzu wirkt er mit Behörden, Organisationen und Institutionen zusammen.

2.5 Der Verein berät über Fragen der Partnerschaft sowie Trennung und Scheidung. Der Verein berät und unterstützt Betroffene bei der Ausübung ihres Sorgerechts und ihres Umgangsrechtes mit dem eigenen Kind oder Enkelkind. Ein besonderes Augenmerk legt der Verein auf die Unterstützung von Eltern mit Behinderungen und Kindern mit Behinderungen.

2.6. Zu den Aufgaben des Vereins zählt unter anderem die Beratung und Unterstützung von Menschen, deren Menschenrechte verletzt worden sind.

2.7 Der Verein ist deutschlandweit und international tätig.

2.8 Der Verein ist politisch, herkunftsbezogen und religiös neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt, unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexueller Orientierung oder sozialem Status.

3.2 Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Antragsteller Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3.3 Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften anbieten. Die Mitglieder sind hierbei zu Vorschlägen aufgerufen. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte wie Mitglieder. Entschieden wird über das Angebot von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

3.5 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

3.6 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlusses vom ausgeschlossenen Mitglied Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

3.7 Ein Mitglied kann kraft Beschlusses des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn der Aufenthaltsort seit zwei Jahren und länger unbekannt ist.

4. Mitgliederversammlung

4.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

4.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

4.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4.4 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

4.5 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere der Bericht des Vorstands, der Kassenbericht und der Prüfungsbericht für die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

4.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet unter anderem über

- a. Wahlen und Abwahlen des Vorstandes, Rechnungsprüfer, Schlichter
- b. Entlastungen des Vorstandes,
- c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d. Satzungsänderungen,
- e. Auflösung des Vereins.

4.7 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn sie ordentlich einberufen wurde und mindestens drei der Vereinsmitglieder anwesend sind.

4.8 Jedes Mitglied einschließlich juristischer Personen hat eine Stimme.

4.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.2 Der Vorstand besteht aus Ersten Vorsitzenden, Zweiten Vorsitzenden und Schriftführer. Im Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehende Mitarbeiter dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

5.3 Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Je zwei von drei Mitgliedern vertreten den Verein nach außen.

5.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

5.5 Gibt es für ein Amt mehr als zwei Bewerber, wird in mehreren Wahlgängen mit jeweils einem ausscheidenden Kandidaten gewählt. Diese Wahlen finden grundsätzlich geheim statt.

5.6 Gelingt es nicht, einen neuen Vorstand zu wählen, bleibt der Vorstand kommissarisch im Amt.

6. Fachbeirat

6.1 Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Seine Aufgaben bestehen in der wissenschaftlichen Beratung des Vereins und seiner Gremien.

6.2 Die Mitglieder des Fachbeirats haben auf den Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht.

7. Rechnungsprüfer

7.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

7.2 Sie prüfen die satzungsgemäßen Ausgaben, die Buchführung und den Kassenbericht. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung auf der Mitgliederversammlung.

8. Schlichter

8.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Schlichter für die Dauer eines Geschäftsjahres.

8.2 Die Aufgabe des Schlichters besteht in der Mediation bei Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander und mit dem Vorstand.

9. Finanzen

9.1 Der Verein finanziert sich durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

9.2 Die Mitglieder können selbst entscheiden, welchen Beitrag sie regelmässig leisten möchten. Auch eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist möglich.

9.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

9.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

9.5 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder ist möglich.

9.7 Es wird ordentlich Buch geführt. Die Buchführung muss kontinuierlich erfolgen.

9.8 Bis zum 31. März eines folgenden Geschäftsjahrs wird ein Kassenbericht erstellt. Ein Kassenbericht ist die geordnete Zusammenfassung von Einnahmen und Ausgaben.

9.9. Bis zum 30. September eines folgenden Geschäftsjahres wird die Buchführung geprüft.

10. Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen sind nur durch die Mitgliederversammlung möglich, wenn die Versammlung ordentlich einberufen wurde und mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

10.2 Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext der Einladung beigefügt wurde.

11. Auflösung des Vereins

11.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, müssen mindestens 20 % der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

11.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "Eltern für Kinder im Revier e.V." (Amtsgericht Essen VR 4366, Steuer-Nr. 112/5773/1090; Finanzamt Essen-Süd, Freistellungsbescheid vom 19.10.2011), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein nicht mehr bestehen oder nicht mehr als steuerbegünstigt anerkannt sein, fällt das Vermögen an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Ziffer 2.2, Buchstaben a bis c, dieser Satzung zu verwenden hat.

11.3 Die bei der Auflösung vorhandenen Projekte, Betreuungen usw. werden im Rahmen des Heimfalls an den Verein "Eltern für Kinder im Revier e.V." übertragen.

Beschlossen am 18.04.2015, geändert am 09.09.2015, geändert am 10.11.2015.

Der Verein ist eingetragen beim AG Neuss, VR 2823.